

VERGABEUNTERLAGEN

FÜR DAS

VERGABEVERFAHREN

**„ABBRUCH-, RÜCKBAU- UND SCHADSTOFFSANIE-
RUNGSARBEITEN AN DER MONT-CENIS-GESAMT-
SCHULE IN 44627 HERNE“**



Stand: 25.09.2026

INHALT

1	Einführung.....	1
1.1	Auftraggeber	1
1.2	Auftragsgegenstand	1
1.3	Ziele	2
1.4	Losaufteilung.....	2
2	Bewerbungsbedingungen	3
2.1	Grundlagen des Vergabeverfahrens	3
2.2	Ablauf des Vergabeverfahrens	3
	2.2.1 Verfahren.....	3
	2.2.2 Ortsbesichtigung.....	3
2.3	Vergabeunterlagen	3
2.4	Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen	4
2.5	Gewährleistungsausschluss	4
2.6	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung.....	5
2.7	Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	5
	2.7.1 Angebotsfrist.....	5
	2.7.2 Formale Vorgaben	6
	2.7.3 Ansprechpartner der Bieter	7
	2.7.4 Vorzulegende Unterlagen.....	7
	2.7.5 Anforderungen an das Leistungsverzeichnis	7
	2.7.6 Preise	7
	2.7.7 Abgabe in deutscher Sprache	8
	2.7.8 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke	8
	2.7.9 Änderungen am Angebot	8
	2.7.10 Eigentumsübertragung und Schutzrecht.....	8
2.8	Zuschlagskriterien	8
2.9	Vergabekammer und Rügefrist	9
2.10	Angebotsbindefrist	10
2.11	Ausschlussgründe.....	10
2.12	Aufhebung	10
2.13	Nicht berücksichtigte Angebote	11
2.14	Erstattung von Aufwendungen	11
2.15	Vertraulichkeit	11
2.16	Datenschutz	11
3	Checkliste für die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen..	15
3.1	Angebotserklärung (Anlage 1).....	15
3.2	Leistungsverzeichnis (Anlage 4).....	15
3.3	Formblätter zu den Eignungserklärungen (Anlage 5)	15
3.4	Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG	15
4	Liste der beigegeführten Unterlagen	15

1 Einführung

Die HSM Herne Schulmodernisierungsgesellschaft mbH ist von der Stadt Herne beauftragt, im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung einen Auftragnehmer für die Abbruch-, Rückbau- und Schadstoffsanierungsarbeiten an der Mont-Cenis-Gesamtschule in 44627 Herne zu suchen.

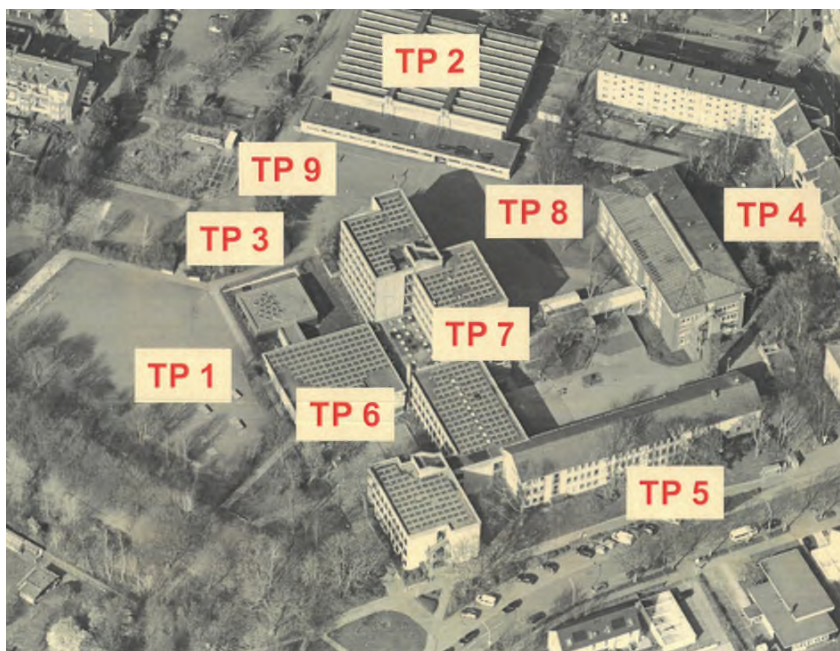
1.1 Auftraggeber

Auftraggeber der hier ausgeschriebenen Leistungen ist die HSM Herne Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (im Folgenden: „Auftraggeber“). Im Zuschlagsfall kommt über den ausgeschriebenen Auftrag ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem obsiegenden Bieter als Auftragnehmer zustande.

1.2 Auftragsgegenstand

Die Mont-Cenis-Gesamtschule ist eine städtische Gesamtschule in Herne-Sodingen. Die Gesamtschule besteht aus mehreren Gebäuden: einem zweigeschossigen Gebäude von 1955 im Süden, einer Sporthalle von 1973 im Norden, einer zweigeschossigen Mensa von 1974 im Westen, einem viergeschossigen Gebäude von 1997 im Osten und einem Anbau an der Mensa von 2013. Der Auftraggeber beabsichtigt, die Gesamtschule umfassend umzubauen und zu sanieren.

Der Auftraggeber hat die Gesamtmaßnahme in mehrere Teilprojekte (TP) unterteilt:



- TP 1 Neubau
- TP 2 Sporthalle
- TP 3 "Neubau" Mensa "Aquarium"
- TP 4 "Neubau" 90'er
- TP 5 Altbau 50'er
- TP 6 Aula/Mensa
- TP 7 Abbruch
- TP 8 Außenanlagen
- TP 9 Parkplatz

Im Rahmen des TP 1 wurde auf der Schulliegenschaft bereits ein Erweiterungsneubau realisiert, der seit dem Schuljahresbeginn 2026/2027 in Betrieb ist. Der Neubau befindet sich im westlichen Teil des Grundstücks und gliedert sich in drei nahezu quadratische Baukörper, die zu einem kompakten, rechteckigen Gebäude zusammengefügt sind. Der nördliche und der mittlere Gebäudeteil sind dreigeschossig, der südliche Gebäudeteil ist zweigeschossig. Der Neubau beherbergt die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 9) mit Team-, Differenzierungs- und Aufenthaltsräumen sowie die Verwaltung. Die fünf Jahrgangsstufen sind in sogenannten Lernhäusern (Lerncluster) organisiert, die sich im nördlichen und im südlichen Gebäudeteil um einen Innenhof gruppieren. Der mittlere Gebäudeteil nimmt im Erdgeschoss das Foyer, den Informatikraum und Verwaltungsräume auf. In den Obergeschossen sind die Schulleitung mit Sekretariat, das Lehrerzimmer und weitere Verwaltungsräume untergebracht.

Der Auftraggeber beabsichtigt nun, im TP 4 das Gebäude aus den 1990er Jahren (Bruttorauminhalt (**BRI**) von ca. 16.500 m³) sowie im TP 5 das Gebäude aus den 1950er Jahren (BRI von ca. 14.175 m³) umfangreich zu sanieren. Im Anschluss an diese Sanierung plant der Auftraggeber, im TP 7 das Gebäude aus den 1970er Jahren abzureißen und sodann im TP 6 die bestehende Aula durch einen Anbau mit Küche zu erweitern. Ferner plant der Auftraggeber, die Frei- und Außenanlagen neu zu gestalten.

Für die auf dem Grundstück in Betrieb befindliche Schule muss der Auftragnehmer über alle Phasen hinweg einen sicheren und möglichst störungsfreien Betrieb gewährleisten.

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens beabsichtigt der Auftraggeber, die Abbruch-, Rückbau- und Schadstoffsanierungsarbeiten im TP 4 und TP 5 zu vergeben.

Nähere Informationen zum Projekt sowie zu den im Rahmen dieses Vergabeverfahrens zu beschaffenden Leistungen sind den Vergabeunterlagen, insbesondere dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**), zu entnehmen.

1.3 Ziele

Der Auftraggeber will mit dem Vergabeverfahren die wirtschaftlichste Lösung für die Abbruch-, Rückbau- und Schadstoffsanierungsarbeiten im TP 4 und TP 5 der Mont-Cenis-Gesamtschule in 44627 Herne ermitteln. Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die wirtschaftlichste Lösung ermittelt der Auftraggeber auf Grundlage des Preises.

1.4 Losaufteilung

Der Auftraggeber unterteilt den Auftrag nicht in Lose.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie Abschnitt 2 der Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (EU VOB/A). Die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz sind tragende Grundsätze von Vergabeverfahren.

2.2 Ablauf des Vergabeverfahrens

2.2.1 Verfahren

Anhand der Anforderungen aus der Bekanntmachung im Europäischen Amtsblatt (Bekanntmachung) und dieser Vergabeunterlagen fordert der Auftraggeber die Bieter unmittelbar zur Abgabe eines Angebots bis zum

27.10.2026, 12:00 Uhr

auf.

Der Auftraggeber wird gemäß § 16b Abs. 2 EU VOB/A zunächst die Wirtschaftlichkeit der Angebote anhand des Zuschlagskriteriums „Preis“ prüfen. Im Anschluss prüft der Auftraggeber die Eignung (Leistungsfähigkeit und Fachkunde) der Bieter. Die Grundlagen für die Eignungsprüfung ergeben sich aus der EU-Bekanntmachung.

Der Auftraggeber wird den Zuschlag voraussichtlich bis zum 16.11.2026 erteilen.

2.2.2 Ortsbesichtigung

Der Auftraggeber gibt den Bietern die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen. Terminanfragen für eine Ortsbesichtigung sind per E-Mail an

Herrn Hans-Dieter Protsch
Hans-Dieter.Protsch@hsm.herne.de

zu richten.

2.3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind während des gesamten Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform abrufbar.

Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Vergabeplattform unterrichten.

Sofern Schwierigkeiten beim Öffnen von Dateien oder sonstige Probleme im Rahmen des Internetzugangs auftreten, ist der Auftraggeber unverzüglich über das Nachrichtenmanagement der Vergabeplattform zu informieren.

2.4 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung eines Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Vergabeverstöße sind nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, schriftlich und in deutscher Sprache zu rügen. Der Auftraggeber bittet um Übermittlung der Rügen ausschließlich über das Nachrichtenmanagement der Vergabeplattform.

Kommt ein Bieter seiner Rügepflicht nicht nach, kann er sich auf die behaupteten Verstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

Fragen der Bieter sind unverzüglich und rechtzeitig in deutscher Sprache ausschließlich über das Nachrichtenmanagement der Vergabeplattform an den Auftraggeber zu richten.

Der Auftraggeber wird ergänzende und berichtigende Angaben allen Bietern in elektronischer Form unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs über die Vergabeplattform mitteilen.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis vier Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, weniger als vier Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn er die Anfrage nicht mehr bis vier Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantworten kann.

2.5 Gewährleistungsausschluss

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vergabeunterlagen und etwaige einsehbare Unterlagen oder sonstige Informationen eventuelle unzutreffende oder auch unvollständige Angaben enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür keine Garantien oder Gewährleistungen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vor. Die Bieter müssen sich über die bestehenden Gegebenheiten sowie über die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen selbst ein Bild verschaffen und die Angaben des Auftraggebers entsprechend überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Der Bieter bestätigt mit seinem Angebot, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben. Er erkennt an, dass der Auftraggeber im Rahmen des vorstehenden Absatzes keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernimmt und ihm insoweit keine Schadensersatzansprüche zustehen.

Für die Zusammenarbeit der Parteien nach Zuschlag gelten die vertraglichen Regelungen.

2.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Der Auftraggeber schließt Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, aus.

2.7 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Alle Angebote sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen zum Angebot sind ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen. Schriftliche Angebote sowie solche, die auf anderem Wege elektronisch (z.B. per E-Mail oder Fax) eingehen, sind unzulässig.

Mehrere Hauptangebote und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die Angebote dürfen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter enthalten, andernfalls könnte es sich hierbei um eine unzulässige Vertragsänderung handeln, die zu einem Ausschluss der Angebote führen kann.

2.7.1 Angebotsfrist

Die verbindlichen Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist am

27.10.2026, 12:00 Uhr

elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

2.7.2 Formale Vorgaben

Es ist ausreichend, wenn die Bieter ihr Angebot in Textform einreichen. Die Bieter müssen die Angebote nicht elektronisch signieren. Maßgeblich für die formell ordnungsgemäße Abgabe des Angebots ist die Angebotserklärung (**Anlage 1**). Die Angebotserklärung muss an der dafür vorgesehenen Stelle die Firma des Bieterunternehmens oder des bevollmächtigten Bietergemeinschaftsmitglieds ausweisen, welches das Angebot abgibt. Dies ist für die Wahrung der Textform ausreichend. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Die formell ordnungsgemäß abgegebene Angebotserklärung bewirkt im Zweifel auch die formell ordnungsgemäße Abgabe aller übrigen mit dem Angebot eingereichten Formblätter und sonstigen Unterlagen.

Die übrigen einzureichenden Unterlagen sind in Dateiform im PDF-Format (je Ziffer der Unterlage eine eigenständige Datei) ohne Sicherheitseinstellungen (wie z.B. Kennwortsperre) abzugeben. Das Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) ist jeweils im PDF- und GAEB-Format einzureichen.

Das Angebot des Bieters hat sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben zu erfüllen. Es muss insbesondere alle in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise und Erklärungen enthalten. Soweit für einzelne vom Bieter zu erbringende Nachweise Formblätter vorgegeben sind, hat der Bieter diese zwingend zu verwenden und auszufüllen. Nachweise und Erklärungen, die nicht in den Vergabeunterlagen abgefordert sind, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Der Bieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die von ihm eingereichten Unterlagen vollständig, verständlich, eindeutig und damit geeignet sind, die Erfüllung der in den Nachweisspezifikationen genannten Bedingungen zu gewährleisten. Die Nachweise müssen daher insbesondere strukturiert und eindeutig gekennzeichnet sein. Die zusätzliche Verwendung graphischer Darstellungsformen zum Zwecke der Sicherstellung der Verständlichkeit der vorzulegenden Nachweise ist zulässig.

Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet auf der Vergabeplattform eingehen, wird der Auftraggeber nicht berücksichtigen. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld der Bieter liegen, könnte der Auftraggeber berücksichtigen.

Berichtigungen und Änderungen sowie Zurückziehung bereits eingereichter Angebote können die Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform vornehmen. Diese sind wie folgt zu kennzeichnen:

**„Änderungen zum Angebot“ bzw.
„Rücknahme des Angebots“.**

Einzelne Bestandteile der Angebote sind erforderlichenfalls mit Stempel/Vermerk „vertraulich“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimchutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

2.7.3 Ansprechpartner der Bieter

Der Bieter muss in seinem Angebot für die Dauer des Vergabeverfahrens eine(n) verantwortliche(n) deutschsprachige(n) Ansprechpartner(in) benennen.

2.7.4 Vorzulegende Unterlagen

Die Angebote müssen die unter **Ziffer 3** genannten Angaben und Unterlagen vollständig enthalten.

2.7.5 Anforderungen an das Leistungsverzeichnis

Mit dem Angebot ist insbesondere das ausgefüllte Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) jeweils im PDF- und GAEB-Format einzureichen. Das Leistungsverzeichnis ist als verbindliche Vorgabe zu betrachten.

Bei der Angebotskalkulation sind sämtliche mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Chancen und Risiken angemessen zu berücksichtigen.

Fördermittel sind bei der Ermittlung der Preise außer Acht zu lassen.

Hinweis: Erweisen sich die Annahmen, die der Bieter seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat, im Nachhinein als falsch, berechtigt dies den Bieter nicht zu Änderungen des angebotenen Preises für die Erbringung des Leistungsangebots. Der Bieter hat sein Angebot sorgfältig zu kalkulieren und trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.

Der Auftraggeber übernimmt keine Kalkulationsrisiken mit Ausnahme solcher Kalkulationsfehler, die aus einer Hinterlegung des Leistungsverzeichnisses oder eines etwaigen Kalkulationsschemas mit einer fehlerhaften Formel resultieren.

2.7.6 Preise

Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Der Auftraggeber überprüft die Angebote umfassend auf ihre Auskömmlichkeit. Der Auftraggeber behält sich vor, dazu von den Bietern eine detaillierte Kostenkalkulation einzufordern. Soweit etwaige Zweifel an der Auskömmlichkeit nicht ausgeräumt werden können, behält sich der Auftraggeber vor, das betroffene Angebot auszuschließen.

2.7.7 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Bieter müssen erforderlichenfalls neben dem Original einer in einer Fremdsprache verfassten Erklärung/eines fremdsprachigen Nachweises auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

2.7.8 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke

Für die Angebote sind die von dem Auftraggeber überlassenen Formblätter/Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Vergabeunterlagen nichts anderes geregelt ist. Für die Angebotserklärung sowie die Angebotskalkulation müssen die Bieter die Vordrucke verwenden, die der Auftraggeber den Bietern gemeinsam mit den Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform zur Verfügung stellt.

2.7.9 Änderungen am Angebot

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Mindestanforderungen der Vertragsbedingungen nebst Anlagen sind unzulässig.

2.7.10 Eigentumsübertragung und Schutzrecht

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte des Bieters oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

2.8 Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber wird den Zuschlag nach Abgabe und Auswertung der eingereichten Angebote gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 16d Abs. 2 Nr. 1 EU VOB/A auf das wirtschaftlichste Angebot erteilen.

Die Wertung für das Kriterium „Preis“ wird anhand der Bieterangaben in dem von den Bietern ausgefüllten Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) ermittelt.

Das Leistungsverzeichnis (**Anlage 4**) ist vollständig ausgefüllt jeweils im PDF- und GAEB-Format einzureichen. Maßgeblich sind die gemäß Leistungsverzeichnis anzugebenden Nettopreise.

Wertungsrelevant ist die Angebotssumme des Leistungsverzeichnisses (netto).

Das Angebot mit dem günstigsten Gesamtwertungspreis (netto) erhält 100 Punkte.

Die Punkteanzahl der übrigen Angebote berechnet sich wie folgt:

$$\text{Punkte} = 100 \times \frac{\text{Günstigster Gesamtwertungspreis (netto)}}{\text{Gewerteter Gesamtwertungspreis (netto)}}$$

Beispiel:

Günstigster Gesamtwertungspreis (netto) Bestbieter A = 1.000,
Gesamtwertungspreis (netto) Bieter B = 1.100:

Punktebewertung für Gesamtwertungspreis (netto) Bieter B = Punkte = $100 \times \frac{1000}{1100}$
= 90,91 Punkte (gerundet auf die zweite Nachkommastelle)

2.9 Vergabekammer und Rügefrist

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße im Rahmen dieses Vergabeverfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des GWB. Zur Wahrung der Fristen wird auf §§ 160 ff. GWB verwiesen. Zuständig ist die Vergabekammer Westfalen unter folgender Anschrift:

Vergabekammer Westfalen mit Sitz bei der Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Deutschland

Telefon: (+49) 251/ 411 1604

Telefax: (+49) 251/ 411 2165

E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

Internet-Adresse: https://www.bezreg-muenster.de/de/wirtschaft_finanzen_kommunalaufsicht/vergabekammer_westfalen/index.html

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist.

Auf Ziffer 2.4 wird verwiesen.

2.10 Angebotsbindefrist

Die Bieter sind an ihre verbindlichen Angebote bis zum Ablauf des 26.12.2026 gebunden (Angebotsbindefrist) und dürfen diese nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

2.11 Ausschlussgründe

Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote auszuschließen, die nicht den in diesen Vergabeunterlagen und ihren Anlagen genannten Vorgaben und Mindestanforderungen entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen Mindestanforderungen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, können ausgeschlossen werden.

Insbesondere die zur Verfügung gestellten Vertragsbedingungen und das Leistungsverzeichnis sind bis auf einzelne, mit „soll“ oder „kann“ gekennzeichnete Positionen zwingende Mindestanforderungen.

Werden Anforderungen, etwa durch die Formulierung „soll“ oder „kann“, als nicht zwingend gekennzeichnet, so handelt es sich dabei nicht um Mindestanforderungen. Bieter dürfen davon abweichen, vorausgesetzt sie erreichen die Ziele des Auftraggebers ebenso gut. Eine Abweichung von diesen Anforderungen führt nicht zum Ausschluss vom Verfahren. Abweichungen von den so gekennzeichneten Anforderungen werden nicht gewertet.

Bieter, deren Angebot vom Verfahren ausgeschlossen wird, dürfen ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses nicht weiter am Verfahren teilnehmen.

2.12 Aufhebung

1. Das Verfahren darf nach § 17 EU VOB/A ganz oder teilweise aufgehoben werden. Auftraggeber und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten selbst. Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, dieses Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten von der Kostenschätzung so weit abweichen, dass kein wirtschaftliches Ergebnis vorliegt.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung auch teilweise in Bezug auf einzelne Leistungspositionen analog § 17 EU VOB/A aufzuheben, sofern sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder andere schwerwiegende Gründe bestehen und die Teilaufhebung einzelner Leistungspositionen ein milderer Mittel zur Gesamtaufhebung darstellt. Dabei werden die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung streng beachtet.

2.13 Nicht berücksichtigte Angebote

Bieter unterliegen mit der Abgabe ihrer Angebote den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 EU VOB/A).

2.14 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens entstehen, werden nicht erstattet. Im Falle einer Aufhebung des Verfahrens sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

2.15 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen die Vergabeunterlagen auf Verlangen an den Auftraggeber zurückgeben.

Der Auftraggeber bittet die Bieter, für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebots zu kennzeichnen.

2.16 Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber bei den Bietern Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der

Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden DSGVO) beinhalten.

Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bietern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern sie diese Informationen nicht bereitstellen, muss der Auftraggeber sie gegebenenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO berechtigt. Er ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und als solcher gesetzlich verpflichtet, Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bieter und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. die Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bieter, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bieter gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und, soweit erforderlich, deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat. Dazu weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

1. Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere für die Prüfung und Wertung der Angebote, die Kommunikation mit den Bietern, die Dokumentation und für Statistikzwecke nach der Vergabestatistikverordnung sowie bei dem bezuschlagten Bieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegt er den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der EU VOB/A.
2. Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben.
3. Der Auftraggeber wird die Daten nur dann an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln, soweit
 - dies zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an Auftragnehmer mit Bankverbindung / Sitz im außereuropäischen Ausland),
 - es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder

- der Betroffene dem Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat.

Darüber hinaus übermittelt der Auftraggeber keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

4. Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist, insbesondere:
 - Vergaberechtlich sind gemäß § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 Abs. 4 VgV die Dokumentation und Kopien von Verträgen mit einem Auftragswert von mindestens 1 Million Euro im Fall von Liefer- und Dienstleistungen und mindestens 10 Millionen Euro im Fall von Bauaufträgen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags;
 - Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms;
 - Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) betragen zwei bis zehn Jahre;
 - zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre;
 - zu Zwecken der Rechnungsprüfung.
5. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.
6. Den betroffenen Personen stehen gegenüber dem Auftraggeber alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 ff. DSGVO zu. Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
www.ldi.nrw.de

7. Der Auftraggeber wird die Daten keiner automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – zuführen.
8. Auf die Datenschutzhinweise der für die Durchführung des Vergabeverfahrens verwendeten Vergabeplattform (Deutsches Vergabeportal) weist der Auftraggeber ergänzend hin. Sie können unter www.dtv.de/datenschutz abgerufen werden.

3 Checkliste für die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen

Die Bieter werden gebeten, auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen ein Angebot über die abgefragten Leistungen zu erstellen. Das Angebot muss aus den nachfolgend genannten Unterlagen bestehen:

3.1 Angebotserklärung (Anlage 1)

Die Angebotserklärung ist vollständig ausgefüllt und unter Angabe der Firma des Bieters oder des Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen.

3.2 Leistungsverzeichnis (Anlage 4)

Der Bieter muss das Leistungsverzeichnis jeweils im PDF- und GAEB-Format vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einreichen.

3.3 Formblätter zu den Eignungserklärungen (Anlage 5)

Der Bieter muss mit seinem Angebot alle in der Bekanntmachung geforderten Eignungserklärungen zum Nachweis seiner Eignung einreichen. Der Auftraggeber stellt dafür Formblätter zur Verfügung.

Hinweis: Den Bietern steht es frei, alternative Formen der Eignungserklärung einzureichen (z.B. Angaben aus dem Präqualifikationsverzeichnis). In diesem Fall haben die Bieter sicherzustellen, dass die alternative Form der Eignungserklärung sämtliche in der Bekanntmachung geforderten Angaben enthält und der Auftraggeber anhand dieser Angaben die Eignung des Bieters prüfen kann.

3.4 Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG

Der Bieter muss im Hinblick auf die Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Angebot einreichen.

4 Liste der beigefügten Unterlagen

- Angebotserklärung (**Anlage 1**)
- Besondere Vertragsbedingungen zum Bauvertrag Abbruch-, Rückbau und Schadstoffsanierungsarbeiten an der Mont-Cenis-Gesamtschule in 44627 Herne (BVB-Bau HSM) (**Anlage 2**)
- Allgemeine Vertragsbedingungen zum Bauvertrag (AVB-Bau HSM) (**Anlage 3**)
- Leistungsverzeichnis inkl. Anlagen (**Anlage 4**)
- Formblätter Eignungserklärung (**Anlage 5**)